

Wietzendorf, im November 2018

An alle
Einwohnerinnen und Einwohner
in der Ortschaft Wietzendorf

INFOBRIEF

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

aufgrund sich häufender Beschwerden wurde ich gebeten, Sie über die geltenden Ruhezeiten in der Gemeinde Wietzendorf zu unterrichten. Ich nutze die Gelegenheit, Ihnen auch noch andere Informationen mitzuteilen. Nach der geltenden Gefahrenabwehrverordnung vom 22. September 2011 und anderen Rechtsvorschriften gilt für Wietzendorf:

Ruhezeiten

An Werktagen in der Zeit von

12:00 bis 14:00 Uhr (Mittagsruhe)

20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)

22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe)

sowie an Sonn- und Feiertagen (ganztags) sind alle Tätigkeiten verboten, die mit erheblicher Geräusentwicklung im Freien verbunden sind (z.B. Klopfen, Hämmern, Sägen, Bohren u. ä.). Für Rasenmäher und andere Geräte wie Laubbläser oder Heckenscheren gelten die entsprechenden Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Nachbarn.

Tierhaltung

Hundehalter/innen haben zu verhüten, dass ihr Tier unbeaufsichtigt herumläuft und öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt. Bitte nutzen Sie die überall im Ort aufgestellten Tütenspender und Abfallbehälter.

Hausnummern

Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Die Regelung ist u.a. auch für den Rettungswagen wichtig und deshalb zu befolgen.

Bitte wenden!

Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Gemeinde Wietzendorf führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.

Winterdienst

Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m freizuhalten. Ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr durchgeführt sein.

Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

Überhängende Zweige

Die Beseitigung von überhängenden Ästen kann nicht verlangt werden, wenn durch sie keine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzung Ihres Grundstücks gegeben ist. Wollen Sie also von Ihrem Nachbarn die Beseitigung überhängender Äste verlangen, müssen Sie unbedingt darlegen, warum die pflanzlichen Immissionen (z.B. Laub, Obstfall, überhängende Äste) Sie unzumutbar in Ihrem Garten stören. Können Sie also aufgrund von überragenden Ästen einen Weg auf Ihrem Grundstück nicht mehr nutzen oder keine Kinderschaukel aufstellen, so liegt i.d.R. eine erhebliche Beeinträchtigung vor. Bitte denken Sie auch daran, Ihrem Nachbarn eine ausreichende Frist zur Beseitigung zu setzen.

Ich bitte Sie herzlich, diese Regeln zu beachten, damit ein friedliches Zusammenleben gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

(Uwe Wrieden)